

Carbon Footprint

Neuer Leitfaden: Vom Energiemanagement zum Klimamanagement

Sie möchten Ihr Unternehmen klimafreundlicher gestalten? Wie das geht erklärt Ihnen in 14 Schritten der neue Leitfaden „Vom Energiemanagement zum Klimamanagement“

Sowohl durch gesellschaftliche Entwicklungen wie die Klimabewegung als auch durch politische Auflagen wie etwa dem Klimapaket, wächst der Druck auf Unternehmen zu mehr Umwelt- und Klimabewusstsein. Zudem rückt Nachhaltigkeit/Umweltschutz zunehmend in den Fokus der Gesellschaft: Eine solide Nachhaltigkeitsstrategie bietet Reputationsgewinn und sorgt so für einen Marktvorteil.

Es gibt also gute Gründe, jetzt in Klimamanagement zu investieren. Wie genau dies gestaltet werden kann und wie insbesondere der Übergang vom klassischen Energiemanagement zum Klimamanagement gelingt, veranschaulicht der Leitfaden „Vom Energiemanagement zum Klimamanagement“, erstellt von der GUTcert in Zusammenarbeit mit Ökotec und DENEFF.

Inhalte des Leitfadens

In fünf Stufen und 14 Schritten wird der Weg zur [Klimaneutralität](#) praxisnah erklärt und durch eine Checkliste zu spezifischen Handlungsbedarfen und ToDos abgerundet.

Wie wird ein belastbarer [Treibhausgasbericht](#) erstellt und wie die Bilanzgrenze des Unternehmens gesetzt? Und welche Auswirkungen hat dies auf die Einteilung der Emissionen? Neben den Antworten auf diese wichtige Fragen erläutern wir anhand der verschiedenen [Scopes](#) und Entscheidungskriterien, welche Emissionen in den Bericht aufgenommen werden müssen. Sie erhalten vielerlei Ratschläge zur richtigen Quantifizierung der Treibhausgase und der Wahl eines konsistenten Berechnungsmodells. Ergänzend finden Sie Hinweise zu Datenbanken und Berechnungstools, die als Grundlage für die Berechnung der Emissionen dienen können.

Beleuchtet wird auch, wie Sie eine langfristige Klimastrategie erstellen: Vorgestellt werden verschiedene Modelle und Initiativen, anhand derer Sie Ihre Klimaziele formulieren können. Ein wichtiger Teil des Leitfadens widmet sich der Integration des Klimamanagements in die Unternehmensprozesse und hierbei insbesondere der Nutzung bereits vorhandener Kapazitäten aus dem Energiemanagement. Jeder Schritt wird ergänzt durch praktische Tipps zum Umstellen vom reinen Energiemanagement zum Klimamanagement.

Abschließend wird auf die Möglichkeit einer [Verifizierung](#) durch eine unabhängige Prüfstelle und die damit verbundenen Vorteile eingegangen.

Hier geht's zum [Leitfaden](#).

Mehr Wissen zum Thema Klimamanagement

Zusätzlich bieten wir in unserer [Akademie](#) auch Veranstaltungen rund um die Themen Carbon Footprint, Klimamanagement und Energiemanagement an.

Haben Sie noch Fragen zum Leitfaden oder zum [Klimamanagement](#) allgemein? Wenden Sie sich gerne an [Frank Blume](#).

Managementsysteme

Umweltberichte: Eine Prüfung nach ISO 14016 schafft Vertrauen

Mit der ISO 14016 gibt es erstmals einen einheitlichen Standard für die Prüfung von Umweltberichten – das birgt Vorteile für alle Beteiligten

Immer mehr Unternehmen möchten die eigenen Leistungen im Bereich des Umweltschutzes nach außen kommunizieren. Das ist aufgrund der aktuellen Nachfrage nach mehr Nachhaltigkeit und Transparenz eine gute, wenn auch logische Entwicklung. Bisher fehlte jedoch eine einheitliche Form, die die veröffentlichten Angaben vergleichbar macht. Mit der ISO 14016 wurden nun in einer Norm einheitliche Leitlinien für die Verifizierung und Validierung von Umweltberichten geschaffen. Das Vertrauen in die Umweltberichte wird damit gestärkt und die bereitgestellten Informationen sind besser nachvollziehbar.

Prüfung nach ISO 14016 – Vorteile für alle!

Von einem einheitlichen Standard für die Prüfung der Umweltinformationen profitieren Herausgeber und die Empfänger der Berichte gleichermaßen:

I. Empfänger der Umweltinformationen

Jeder, der sich für die Umweltschutzbemühungen eines Unternehmens interessiert, möchte darauf vertrauen, dass die Angaben, die im Umweltbericht stehen, auch der Wahrheit entsprechen. Vielleicht möchte man sogar verschiedene Unternehmen einer Branche miteinander vergleichen, um zu analysieren, welches Unternehmen eine bessere Umweltleistung erbringt. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Angaben in verschiedenen Berichten nach dem gleichen Standard erstellt und geprüft wurden.

II. Unternehmen, die Umweltberichte erstellen

Als Teil der unternehmenseigenen Nachhaltigkeitsstrategie bilden Umweltberichte ein wichtiges Standbein. Durch eine externe Prüfung nach der ISO 14016 werden die erhobenen Daten durch Umweltexperten hinterfragt und die Richtigkeit überprüft – das erhöht die Datenqualität und stärkt die interne Umweltberichterstattung. Nach außen erhöht die Veröffentlichung geprüfter Umweltinformationen die Wertigkeit der Berichterstattung und das Image und die Reputation des berichtenden Unternehmens. Sie ist die Basis für eine vertrauensvolle Kommunikation mit den interessierten Parteien (Stakeholder).

Die Leistungen der GUTcert

Als anerkannte Umweltgutachterorganisation und Zertifizierungsgesellschaft mit dem Schwerpunkt Nachhaltigkeit bieten wir Ihnen eine Vielzahl von [Prüfleistungen](#) an, u.a. im Bereich der Berichterstattung.

Gerne prüfen wir Ihren [Umweltbericht](#) nach den Vorgaben der ISO 14016 oder Ihren [Nachhaltigkeitsbericht](#) nach den Standards GRI, DNK oder [EPRA](#). Darüber hinaus begleiten wir Sie gerne bei Ihren Zertifizierungen aller klassischen Managementsysteme, z.B. nach [ISO 14001/EMAS](#), oder Verifizieren Ihren [Carbon Footprint](#) und unterstützen Sie auf Ihrem Weg zur [Klimaneutralität](#).

Bitte melden Sie sich bei Fragen oder Anmerkungen bei Herrn [Michael Mattersteig](#).

Emissionshandel

Benchmarks (Emissionswerte) für die kostenlose Zuteilung der 4. Handelsperiode

Die EU Kommission hat einen Entwurf mit angepassten Benchmarks veröffentlicht: Sie beruhen auf Daten der Jahre 2016/17 und sind z.T. wesentlich niedriger als in der 3. Handelsperiode

Auch in der kommenden vierten Handelsperiode des [EU-Emissionshandels](#) haben Anlagenbetreiber wieder die Möglichkeit, Emissionsgenehmigungen (Zertifikate) kostenlos zu erhalten. Kostenlose Zuteilungen erhalten Produzenten von bestimmten Produkten und Wärme, ausgenommen ist die Erzeugung von Strom. Die DEHSt erklärt in ihrem [Leitfaden zur Zuteilung](#) ausführlich alle Hintergründe. Bei dieser kostenlosen Zuteilung ergibt sich die Gesamtmenge an verschenkten Zertifikaten pro Zuteilungselement aus dem Produkt von Benchmark, historischer Aktivitätsrate, Carbon-Leakage-Faktor und Kürzungsfaktor. Von Carbon-Leakage gefährdete Produkte bekommen 100% kostenlose Zuteilung. Letzterer stellt sicher, dass die Höchstmenge nicht überschritten wird.

In dem nun veröffentlichten Entwurf wird das Zustandekommen der neuen Benchmarks erklärt. Bereits 2011 hat die EU Kommission für 54 Produkte Benchmark-Werte veröffentlicht, die für die Zuteilung der dritten Handelsperiode maßgeblich war. Die Datengrundlage dieser Werte aus den Jahren 2007/08 war jedoch sehr dünn und z.T. aus Literaturwerten ermittelt. Die neuen Benchmarks hingegen beruhen auf den verifizierten Zuteilungsanträgen, die die Berichtsjahre 2016/17 beinhalten. Aus diesen Daten wurden je Zuteilungselement (Produkt oder Wärme) die Emissionswerte der effizientesten 10% der Produzenten gemittelt.

Durch lineare Extrapolation dieser beiden Sätze von Benchmark-Werten ergibt sich außerdem eine zeitliche Entwicklung für die Zukunft. Da 2003 diese Verbesserungsrate für 15 Jahre rechtlich bindend zwischen 3% und 24% festgelegt wurde, liegt der lineare Rückgang der Benchmarks in diesem Bereich. **Unter anderem sind Gips, Kalk, Koks, Raffinerieprodukte, Wärme und der Brennstoff-Benchmark von einem maximalen Rückgang der Benchmark-Werte um 24% betroffen.** Die Liste der aktuellen Werte und deren empirische Rechtfertigung finden Sie bei der [EU-KOM](#), wo der Entwurf bis zum 4.1.2021 zur Konsultation steht.

Das weitere Procedere der Kostenlosen Zuteilung sieht vor, dass Mitgliedstaaten die vorläufige Menge an kostenlosen Zertifikaten der EU-Kommission vorlegen, damit diese den Kürzungsfaktor entsprechend einstellen können. Erst nach der anschließenden Genehmigung durch die EU-Kommission sind die Mitgliedstaaten berechtigt, Zertifikate kostenlos zu verteilen. Die Anlagenbetreiber benötigen diese jedoch erst zum Jahresbeginn 2022.

Es sei darauf hingewiesen, dass die kostenlos zugeteilten Zertifikate für die neue Handelsperiode gelten und deshalb nicht für Verpflichtungen aus dem Jahr 2020 verwendet werden können.

Haben Sie Fragen zum Thema [Emissionshandel](#)? Wenden Sie sich auch gerne an [Felix Behrens](#) oder [David Kroll](#).

Der GUTcert-Emissionshandel-Betriebsbeauftragte

Am 25.11.20 lud die GUTcert EH-Anlagenbetreiber zur jährlichen Betreiberschulung – diesmal digital: Im Fokus die aktuellen Entwicklungen im EU-ETS und Änderungen in der 4. Handelsperiode

Die GUTcert-Schulung richtete sich wie im vergangenen Jahr insbesondere an die [Emissionshandels-Betriebsbeauftragten](#) von EU-ETS-pflichtigen Anlagen. Verschiedene Fachreferenten präsentierten die aktuellen Entwicklungen und Auslegungsfragen zur [Emissionsberichterstattung](#) 2020 und die weiteren Abläufe zur Vorbereitung auf die vierte Handelsperiode (4. HP).

Das Wichtigste in Kürze:

- ▶ **Mikel Werner von der Siemens AG** legte den Schwerpunkt auf die geänderten Anforderungen an die Überwachungspläne in der 4. HP. U.a. sind nun auch für emissionsschwache Stoffströme Nachweise gefordert, sollte die höchste Hierarchieebene nicht eingehalten werden. Bei Nutzung nicht akkreditierter Labore für die beizubringenden Analysen sind nun zusätzlich zum Nachweis der Gleichwertigkeit zudem Nachweise der Unverhältnismäßigkeit erforderlich. Außerdem sind regelmäßige Verbesserungsberichte nun auch für emissionsschwache Stoffströme zu erstellen, falls von geforderten Ebenen abgewichen wird. Weiterhin wurden die künftigen Anforderungen an Methodenpläne und Anlagenfließbilder dargelegt.
- ▶ Neben Erläuterung der rechtlichen Grundlagen, Grundregeln und Datenerfordernissen für das Zuteilungsverfahren in der 4. HP, stellte **Kerstin Kallmann von der DEHSt** den zeitlichen Ablauf der Emissionsberichterstattung dar. Hierbei sind die jährlichen Abgabefristen für den nunmehr zu verifizierenden Zuteilungsdatenbericht (ehemals Mitteilung zum Betrieb) der jeweils 31.03. des Folgejahres – erstmals also der 31.03.2021 für die Zuteilungsdatenberichte 2019 und 2020. Aktuell ist im Gespräch, diese Frist auf den 30.06.2021 zu verlegen. Im Zuteilungsdatenbericht sind künftig auch weitere Angaben wie bspw. zu Betriebseinstellungen von Zuteilungselementen, zu Anlagen des Mutterkonzerns (zusätzliche Datenerfordernis gem. AnpVO) und zur Zuordnung von Wärme/Brennstoff auf Prodcom-Ebene zu tätigen.

Die Zuteilungsdatenberichte 2019 – 2023 werden gleichzeitig als Bezugsdatenbericht für den 2. Zuteilungszeitraum 2026-2030 behandelt, sofern sie alle erforderlichen Daten enthalten. Des Weiteren wies Frau Kallmann auf die Veröffentlichung des [Leitfaden Teil 5](#) „Allgemeine Zuteilungsregeln für neue Marktteilnehmer und Zuteilungsänderungen – Hinweise für die Erstellung des jährlichen Zuteilungsdatenberichts“ hin, der nun mit weiteren Hilfestellungen auf den [DEHSt-Seiten](#) zum Download bereitsteht.

- ▶ **David Kroll von der GUTcert** gab zunächst Einblicke in die rückliegende Emissionsberichterstattung (Risiken und Fehlerquellen, Änderungen an Überwachungsplänen) und die zu verifizierenden Zuteilungsdatenberichte (Datenquellen und benötigte Nachweise, Hierarchie der Datenquellen, Risiken und potenzielle Fehlerquellen) aus Sicht der GUTcert. Zum Schluss wurde der Fokus auf das [Brennstoffemissionshandelsgesetz](#) (BEHG) gelegt. Über die übergreifenden Vorgaben aus der europäischen Klimapolitik wurde der Bogen hin zur Funktionalität und den rechtlichen Anforderungen des BEHG, den Anwendungsbereich und die Verpflichtungen an die Überwachung und Berichterstattung geschlagen. Auf folgende wichtige Termine und Fristen wurde hingewiesen:

- Inkrafttreten der nMVO im Herbst 2020 geplant Informationsveranstaltung zum nationalen Emissionshandel: 04.12.2020
- Veröffentlichung eines Leitfadens zur Überwachung und Berichterstattung von Emissionen im Nov. 2020 geplant
- Informationsveranstaltung zur Erstellung von Emissionsberichten: Frühjahr 2022
- Frist zur Einreichung der Emissionsberichte über das Jahr 2021: 31.07.2022
- Abgabe von Zertifikaten für Emissionen des Jahres 2021: 30.09.2022

Sehr positives Feedback

Auch in diesem Jahr erhielt die GUTcert wieder sehr viele positive Rückmeldungen: Viele Fragen der Teilnehmer konnten während der Vorträge und den Diskussionen geklärt werden.

Ansprechpartner

Wenn Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Emissionshandel-Betriebsbeauftragte haben, wenden Sie sich gerne an [David Kroll](#) oder [Frank Blume](#).

Energiedienstleistungen

Staatliche Abgaben, Umlagen und Kosten 2021

Die für 2021 geltenden Umlagen, Abgaben und Kosten der deutschen Übertragungsnetzbetreiber/Marktgebietsverantwortliche sind veröffentlicht: Sie beeinflussen erheblich die Strom- und Gaspreise

Auch wenn die Verordnung ([Referentenentwurf BEV 2022](#)) noch nicht verabschiedet ist, und die unten genannten Werte nur vorläufige Angaben sind (ggf. fallen weitere Abwicklungskosten an), informieren wir Sie heute trotzdem über die wesentlichen Veränderungen im Strom-/Gasbereich gegenüber 2020 mit den vorläufigen Werten für 2021:

▶ EEG-Umlage

Da ca. 11 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt bzw. Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) für das EEG eingesetzt werden, **sinkt** die EEG-Umlage von 6,756 ct/kWh auf **6,50 ct/kWh**. (Finanzierung Ausbau der erneuerbaren Energien seit 2000). Bereits im Juni 2020 wurde eine Deckelung und Senkung der EEG-Umlage im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets beschlossen.

▶ Mehrkosten aus dem KWKG

Durch Einnahmen aus der KWKG-Umlage werden die entsprechenden Kosten aus der Förderung von Kraft-Wärme gekoppelten Erzeugungsanlagen gedeckt. Nach drei Jahren der Reduzierung **erhöht** sich die KWKG-Umlage nun von 0,226 ct/kWh auf **0,254 ct/kWh**.

Aufgrund des Umstiegs von Kohle auf Erdgas ist hier mit „moderaten“ Preiserhöhungen zu rechnen.

▶ § 19 StromNEV-Umlage

Unter gewissen Voraussetzungen kann ein Kunde ein individuelles Netznutzungsentgelt erhalten. Dadurch erzielen die Netzbetreiber jedoch geringere Einnahmen. Um diese Lücke auszugleichen,

werden diese Mindereinnahmen als Aufschlag an alle Letztverbraucher umgelegt. Die Umlage **erhöht** sich 2021 auf **0,432 ct/kWh (LV Gruppe A)**. Damit steigt die StromNEV-Umlage auf ein Allzeithoch seit 2012 ([EHA, 27.10.2020](#)).

- ▶ Kosten für Gaskunden

Nachdem die beiden Gasmarktgebietsverantwortlichen NCG und Gaspool ihre Bilanzierungsumlage für das aktuelle Gaswirtschaftsjahr 2020/2021 veröffentlicht haben, dürfen Gaskunden in diesem Bereich mit **geringeren Kosten** rechnen.

- ▶ Mehrkosten beim Einsatz fossiler Energieträger (Heizöl, Erdgas, Flüssiggas, Diesel und Benzin)

Der zum 01.01.2021 neu eingeführte nationale Brennstoffemissionshandel durch das BEHG führt im Jahr 2021 zu Mehrkosten von **25,00 EUR je emittierter Tonne CO₂**, dies entspricht **0,455 ct/kWh** für Erdgas. ([MVV, 31.10.2020](#))

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Steuervorteile durch den [Spitzenausgleich nach SpaEfV](#) oder die [Besondere Ausgleichsregelung](#)? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

DIN veröffentlicht Version 2 der FAQ- Liste zur Verbesserung der „eBL“ nach ISO 50001:2018

Arbeitsausschuss NA 172-00-09 AA „Energieeffizienz und Energiemanagement“ des DIN veröffentlichte Ende Oktober erneut Antworten zu Fragen bzgl. der Verbesserung der energiebezogenen Leistung (eBL)

Die erstmals im Januar 2020 veröffentlichten DIN FAQ- Liste zur Verbesserung der „eBL“ nach [ISO 50001:2018](#) wurden nach einigen Rückmeldungen aus der Praxis weiterentwickelt und stehen nun in der überarbeiteten 2. Version zur Verfügung.

Dabei wurden die „Fragen & Antworten“ Nummer 1 bis 19 überarbeitet und die „Fragen & Antworten“ 20 bis 25 neu aufgenommen.

Mit der erneut veröffentlichten [FAQ- Liste des DIN](#) wird weiterhin auf praxisnahe Fragen aus dem Unternehmensalltag eingegangen.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema ISO 50001 oder zur DIN FAQ-Liste? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#).

Spitzenausgleich wird auch für 2021 erteilt

Produzierende Unternehmen haben den Zielwert für die Reduzierung der Energieintensität vollständig erreicht - Spitzenausgleich für 2021 gesichert

Am 2. Dezember 2020 hat das Bundeskabinett auf Grundlage des Monitoringberichts des RWI – Leibniz -Institut für Wirtschaftsforschung e.V. festgestellt, dass Unternehmen des produzierenden Gewerbes durch die eingesparte Energie den Zielwert für die Reduzierung von Energieintensität vollständig erreichen konnten. Somit kann der sogenannte [Spitzenausgleich](#) für Strom- und Energiesteuer auch im Jahr 2021 in voller Höhe erteilt werden.

Mit dem Spitzenausgleich werden Unternehmen seit 2013 im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit und ihren aktiven Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz (bspw. durch

ein [Alternatives System](#), die [ISO 50001](#) oder [EMAS](#)) von einem Teil der Strom- und der Energiesteuer in Form einer Erstattung oder Verrechnung entlastet.

Im für das Antragsjahr 2021 maßgeblichen Bezugsjahr 2019 beträgt der Zielwert zur Reduktion der Energieintensität 9,3 Prozent gegenüber dem Basiswert der jahresdurchschnittlichen Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Das RWI kommt zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Reduktion 21,6 Prozent gegenüber dem Basiswert betrug. Damit kann der Spitzenausgleich auch 2021 in voller Höhe gewährt werden.

Quelle: [Bundesfinanzministerium; Nummer 22, 02.12.2020](#)

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Spitzenausgleich, Strom- und Energiesteuer? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

Biomassediendienstleistungen

Wichtiger Hinweis: Übergangsfrist zur Meldung im Marktstammdatenregisters (MaStR) läuft aus.

Tragen Sie sich und Ihre Anlage bis zum 31.01.2021 ins Webportal des Marktstammdatenregisters (MaStR) ein und sichern Sie Ihren Zahlungsanspruch

Die Voraussetzung für den vollständigen Erhalt von Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), ist das fristgerechte Registrieren im Webportal des MaStR. Wer der Pflicht zur Anmeldung nicht nachkommt, dem droht zumindest ein zeitweiser Vergütungsverlust bzw. eine Vergütungskürzung um 20%. Das Anmelden im Marktstammdatenregister ist für KWK-Anlagen und Solaranlagen gleichermaßen verpflichtend wie für sonstige Akteure des Strom- und Gasmarkts. Erfolgt die Anmeldung einer Anlage im Register außerhalb der geforderten Frist, so muss der Anlagenbetreiber mit Zahlungsabzügen oder Strafzahlungen rechnen. Wir haben deshalb die wichtigsten Fristen, je nach Anlagenart und Inbetriebnahmedatum (IBN-Datum) für Sie zusammengefasst.

Registrierungsfrist mit Stichtag 31. Januar 2021:

- ▶ EEG- Anlagen, KWK-Anlagen, sonstige Einheiten und Anlagen mit IBN-Datum vor dem 01.07.2017
- ▶ EEG- und KWK-Anlagen mit IBN-Datum zwischen dem 01.07.2017 und 31.01.2019 (betrifft Anlagen, die im genannten Übergangszeitraum bereits als Projekt registriert wurden; diese müssen nochmals alle Betreiber- und Anlagendaten im Webportal eintragen)

Registrierungsfrist von einem Monat, nach IBN-Datum/nach Zulassung (Projekte):

- ▶ Projekte generell
- ▶ Anlagen, die vom Projekt in die tatsächliche Inbetriebnahme übergehen (müssen bei IBN nochmals neu eingetragen werden)
- ▶ EEG- Anlagen, KWK-Anlagen, sonstige Einheiten und Anlagen mit IBN-Datum ab dem 01.07.2017

Bitte beachten Sie, dass alle Änderungen bezüglich Ihrer Anlage spätestens innerhalb eines Monats im MaStR aktualisiert bzw. nachgetragen werden müssen.

Zum Webportal des Marktstammdatenregisters [gelangen Sie hier](#).

Weiterer wichtiger Hinweis!

Auch Anlagen, die bereits im Anlagenregister gemeldet waren, müssen sich erneut im MaStR registrieren. Es erfolgt keine automatische Datenübernahme aus dem Anlagenregister. Haben Sie noch Fragen zu Ihren EEG-Gutachten oder benötigen Sie ein Angebot? Sprechen Sie uns gerne an: [Thomas Gebhardt](#).

Mehr Informationen zu unseren Dienstleistungen finden Sie auf unserer [Internetseite](#), Weiterbildungen zu diesem und anderen Themen auf den Seiten der [Akademie](#).

In eigener Sache

GUTcert Mitarbeiter*innen strampeln fürs Klima

Mit dem Rad zur Arbeit: Von Mai bis September haben die Mitarbeiter*innen der GUTcert nicht nur starke Waden bekommen, sie haben auch 3.911,90 Kilogramm CO₂ eingespart!

Fünf Teams und ein paar „Reservist*innen“, die in kein Team mehr reinkamen, haben sich an der alljährlichen Initiative der AOK „[Mit dem Rad zur Arbeit](#)“ beteiligt und vom 1. Mai bis zum 30. September 2020 sagenhafte 20.081 Kilometer auf dem Drahtesel zurückgelegt.

Das ist nicht nur gesund und total Corona-konform, es hat unserer Umwelt eine die nicht unbeträchtliche Menge an CO₂-Emissionen von 3.912 Kilogramm erspart – auch wenn vielleicht der eine oder die andere beim Berganfahren mehr CO₂ ausgeatmet hat als hinterm Steuer...

Viele GUTcert-ler wohnen im Umkreis von 5-7 Km, einige haben es etwas weiter. Die längste Strecke liegt bei ca. 30 Km. Kreativ sind unsere Kolleg*innen auch bei der Namensfindung: Dieses Jahr gingen folgende Teams an den Start:

Teams	gefahrene Tage	gefahrene Km	gesparte KgCO ₂
GUTcert1	134	1.919	338
GUTcert Riders on the Storm	223	2.219	437
Sonne in den Speichen	219	3.315	652
1. FC GUTcert 1997	219	4.059,00	799
GUTcert ehrt vermehrt, wer Fahrrad fährt	159	3157	621
GUTgeradelt	230	3.308	651
Berlin Cert	55	1.312	258
Reservist*innen	52	792,00	156

Ansprechpartner

Wollen Sie Ihre Kolleg*innen motivieren, im Jahr 2021 auch an der Initiative teilzunehmen? Informationen zur Aktion finden Sie auf der Seite der [AOK](#). Bei anderen Fragen zum Thema hilft Ihnen gerne unser Sportbeauftragter [Thomas Gebhardt](#) weiter.

Veranstaltungen

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 1. Quartal 2021

[Innovationstag Zertifizierung 2021](#)

15.01.2021, online

[Umweltbeauftragter/-auditor nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

18.01. – 22.01.2021, online

[Energieberater im Mittelstand \(BAFA\) / EDL-G Auditor](#)

25.01. – 04.02.2021, online

[Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002](#)

25.01. – 28.01.2021, online

[Energiebeauftragter / Energieauditor nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

25.01. – 29.01.2021, online

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

01.02. – 02.02.2021, online

[Qualitätsbeauftragter/-auditor nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

01.02. – 05.02.2021, online

[Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan](#)

02.02.2021, online

[Das Messkonzept nach ISO 50001:2018 - unter Beachtung des BNetzA Leitfadens](#)

03.02. – 04.02.2021, online

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

04.02.2021, online

[Vom Energiemanagement zum Carbon Footprint: Die nächsten Schritte](#)

16.02.2021, online

[AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

16.02.2021, online

[Klimamanagement-Beauftragter: Von Carbon Footprint bis Klimaneutralität](#)

17.02. – 18.02.2021, online

[Auffrischkurs Energiemanagement: Aktuelles zu ISO 50000er-Reihe und Audits](#)

22.02. – 23.02.2021, online

[Kennzahlenbasiertes Energiecontrolling und Wirtschaftlichkeitsanalyse von Effizienzmaßnahmen](#)

24.02.2021, online

[ISO/IEC 27001 Auditorenschulung gemäß IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur](#)

01.03. – 05.03.2021, online

[Beauftragter für integrierte Managementsysteme und Compliance-Sicherung \(GUTcert\)](#)

01.03. – 05.03.2021, online

[Das Rechtskataster - Ein universelles Werkzeug zur Sicherung der Compliance](#)

05.03.2021, online

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter

Eichenstraße 3 b

12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0

Fax: +49 30 2332021 - 39

E-Mail: info@gut-cert.de

www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.